



Antworten auf die Fragen des Webinars DE vom 14.02.2023

Datum: 03.03.2023
Für: Öffentlichkeit

Aktenzeichen: BAZL-311.340-42/3

Kategorisierung der Fragen

1	Modellflug	1
2	Registrierung / Ausbildung	2
3	Haftpflicht.....	3
4	Geozones	4
5	Übergangskategorie.....	5
6	Spezielle Kategorie	5
7	Datensicherheit und Privatsphäre	6
8	Sonstige	7

1 Modellflug

Was unterscheidet ein Modellluftfahrzeug von einer Drohne?

Es gibt drei Punkte, welche als Unterscheidungsmerkmale herangezogen werden können: Einerseits der Zweck: Modellflugzeuge werden zum Zweck des Sports, Freizeit, Ausbildung oder Demonstration eingesetzt. Zweitens werden Modellluftfahrzeuge immer in Sichtverbindung geflogen. Drittens verfügen Modellluftfahrzeuge über wenig Autonomie Fähigkeiten. Der Zweck des Modellfliegens liegt bei den Fertigkeiten und dem Vergnügen ein Modellflugzeug zu beherrschen. Allfällige Autonomiefähigkeiten werden lediglich zur Lagestabilisierung und für Notfälle verwendet. Man kann auch nicht bloss einem Modellflugverein beitreten, um seine Drohne nach den Regeln für Modellluftfahrzeuge zu betreiben. Dasselbe gilt für Modellflugpiloten, welche zusätzlich zum Modellflug auch Drohnen besitzen. Diese Drohnen müssen gemäss den Regeln für "Drohnen" geflogen werden.



2 Registrierung / Ausbildung

Wenn die Drohne vom Arbeitnehmer zu Arbeitszwecken genutzt wird, muss die Drohne dann vom Arbeitgeber registriert werden?

Es wird nicht die Drohne registriert, sondern die Betreiberinnen und Betreiber selbst. Wenn die zu operierende Drohne mehr als 250g wiegt, im Falle eines Aufpralls auf einen Menschen eine kinetische Energie von über 80 Joule übertragen werden kann, oder mit einem Sensor ausgestattet ist, der personenbezogene Daten erfassen kann (meist Kamera), müssen sich Pilotinnen und Piloten registrieren sowie die allfällig vorausgesetzten Schulungen und Prüfungen absolvieren. Falls Arbeitnehmende als Halterin oder Halter der Drohne fungieren, markieren sie die Drohne mit ihrer persönlichen UAS-Betreibernummer, unabhängig davon, ob sie die Drohne zu Arbeitszwecken nutzen. Fall Arbeitgebende als Halterin oder Halter der Drohne auftreten, registrieren sie sich als UAS-Betreiber ebenfalls, wobei für juristische Personen Schulungen und Prüfungen naheliegenderweise nicht offenstehen. Entsprechend werden solche Drohnen mit der UAS-Betreibernummer der Arbeitgebenden markiert, unabhängig von den tatsächlichen Piloten, die die Drohne schliesslich bedienen werden. Falls für den Betrieb eine Haftpflichtversicherung notwendig ist (Drohne >250g), die Arbeitgebende als Halterinnen der zu betreibenden Drohnen verpflichtet, müssen die Pilotinnen und Piloten keine eigene Versicherung vorweisen für deren Betrieb zu Arbeitszwecken (vgl. Fragen Ziff. 3). An der Registrierungspflicht der Pilotinnen und Piloten ändert dies aber nichts.

Darf ich in zwei Ländern registriert sein?

Nein, Doppelregistrierungen sollten vermieden werden.

Was geschieht bei einem Halterwechsel der Drohne?

Kauft man beispielsweise eine Drohne Occasion, muss man sich (falls nicht bereits geschehen) über das UAS.gate als Betreiber/Betreiberin registrieren und seine eigene UAS-Betreibernummer auf der Drohne ersichtlich machen und die alte vom Verkäufer entfernen.

Kann die Wahl zwischen juristischer und natürlicher Person im UAS.gate nachträglich geändert werden?

Ja, wenden Sie sich hierfür an rpas@bazl.admin.ch.

Inwieweit wird ein PPL, CPL oder ATPL Lizenzen bei der Drohnen-Lizenz anerkannt / angerechnet?

Gar nicht, es sind die Zertifikate gemäss Regulierung zu absolvieren.

Muss das Zertifikat im A4 Format mitgetragen werden?

Das Zertifikat muss vorgewiesen werden können, ob in Papierform oder elektronisch spielt keine Rolle.

3 Haftpflicht

**Wer (Halter, Pilot, Eigentümer etc.) ist haftpflichtig bzw. versicherungspflichtig?
Benötigt man eine spezielle Versicherung oder reicht die Privathaftpflicht?**

Art. 35 VLK, der Halter eines unbemannten Luftfahrzeugs haftet. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, wer der Halter ist. Eine Firma kann beispielsweise der Halter sein, wenn die Drohne der Firma gehört und die Firma die Drohne den Pilotinnen und Piloten zur Verfügung stellt, im Interesse der Firma zu fliegen. In der Regel wird die Firma in solchen Fällen primär haften. Sie kann jedoch auf die Pilotinnen oder Piloten Regress nehmen, wenn diese rechtswidrig gehandelt haben.

Ist man bei einer Firma angestellt und fliegt die Firma und fliegt aber auch im privaten, wird man auch privat versichert sein müssen. Je nach Versicherung werden diese Schäden durch die normale Haftpflicht gedeckt, andere verlangen dafür eigene Versicherungen.

Muss ich stets einen Nachweis für die Haftpflichtversicherung bei mir tragen oder reicht es, wenn man einfach entsprechend versichert ist?

Ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung obligatorisch (Drohnen über 250g), muss der Nachweis mitgeführt werden (Art. 35 Abs. 3 VLK)

4 Geozones

Was wird unter kantonalen (kommunalen) Flugbeschränkungsgebieten verstanden? Findet man irgendwo eine Übersicht über diese Gebiete?

Die [Drohnenkarte](https://maps.geo.admin.ch) auf maps.geo.admin.ch stellt die offizielle Karte dar, für andere Karten übernimmt das BAZL keine Gewähr. Neu werden auch temporäre oder saisonale Gebietseinschränkungen angezeigt, weshalb die Karte vor jedem Flug zwingend zu konsultieren ist. Bei den kantonalen Gebietseinschränkungen handelt es sich um Gebiete, welche die Kantone gestützt auf Art. 34 VLK selbst festlegen können. Die Kantone wurden gebeten, diese kantonalen Daten ans BAZL zu liefern, damit alle Gebiete auf der Drohnenkarte ersichtlich werden. Dies umfasst auch allfällige kommunale Gebiete, wo eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Die Betreiberinnen und Betreiber von Drohnen, sollen so lediglich eine Karte konsultieren müssen, um alle Einschränkungen auf einen Blick zu sehen.

Wie verhält es sich mit Spitallandeplätzen? Gelten diese als Flugplätze?

Spitallandeplätze sind keine Flugplätze, jedoch Gebiete, in denen regelmässig mit anderem Luftverkehr gerechnet werden muss. Im Umkreis um Helikopterlandeplätze bei Spitälern und Kliniken ist beim Betrieb von Drohnen daher besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten.

Wie sehen die Regelungen aus betreffend Fliegen über Autobahnen, sonstigen Strassen und bspw. Hochspannungsleitungen?

Es gibt keine Regel als solche, die den Betrieb einer Drohne über einer Autobahn, einer Straße oder bspw. einer Stromleitung verbietet. Es wird erwartet, dass die EASA Regeln für den Betrieb von Drohnen über fahrenden Fahrzeugen veröffentlicht. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen.

Für Straßen: Um potenzielle Risiken für Dritte zu verringern, sollte der Pilot das Überfliegen von stark befahrenen Straßen vermeiden, wenn es keine betriebliche Notwendigkeit gibt. Motorräder, Fahrräder oder andere Fahrzeuge, bei denen die Personen nicht geschützt sind, sollten als unbeteiligte Personen betrachtet werden.

Für Autobahnen: Schwebeflüge und Dauerflüge über oder entlang von Autobahnen stellen das größte Risiko für unbeteiligte Personen dar und sollten daher stets vermieden werden. Zudem sollte das Überqueren von Autobahnen in der Unterkategorie A3 immer vermieden werden.

Schliesslich gilt in allen Fällen: Bitte minimieren Sie in jedem Fall so weit wie möglich das Risiko der Ablenkung von Fahrzeugführern.

5 Übergangskategorie

Wie ist die Übergangsfrist zu verstehen? Darf man während dieser noch nach alten Regeln fliegen?

Die Übergangsfrist gilt bis Ende August 2023 und ist nicht mit der [Übergangskategorie](#) zu verwechseln (vgl. Webseite, [offene Kategorie](#)). Die Übergangsfrist gilt für diejenigen Betreiberinnen und Betreiber, welche neu eine Bewilligung benötigen. Die Übergangsfrist gibt den Betreiberinnen und Betreibern Zeit, eine solche Bewilligung einzuholen. Bis Ende August 2023 darf deshalb gemäss den bisherigen Regeln (VLK) ohne Bewilligung geflogen werden. Das Überfliegen von Menschenansammlungen und Flüge in BVLOS waren bereits bisher bewilligungspflichtig, und bleiben das auch weiterhin. Die Übergangsfrist gibt einem also keinen Freipass. Weitere Informationen ([BBI 2023 96 - Ausnahmen von den Bestimmungen über den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen \(admin.ch\)](#)). Die Übergangsfrist gilt nur in der Schweiz und stützt sich auf Art. 43 Abs. 2 VLK.

6 Spezielle Kategorie

Wie lange geht es, um eine SORA-Bewilligung zu erhalten?

Bitte rechnen Sie mindestens 3 Monate ein, je nach Qualität der Unterlagen und der Anzahl Anfragen kann es aber auch länger dauern.

Wie schnell können SORA-Änderungen angepasst und vom BAZL bewilligt werden?

Das kommt darauf an. Hat die Änderung eine Auswirkung auf die getroffenen Safety-Annahmen, muss allenfalls ein neuer SORA eingereicht werden. Hat die Änderung hingegen keine Auswirkung auf die Sicherheits-Annahmen, kann eine solche Anpassung in rund einer Woche bearbeitet werden.

Was ist bei Vermessungsflügen zu beachten?

Dazu kann leider keine generelle Aussage gemacht werden. Es kommt bspw. darauf an, in welchem Gebiet, mit was für einer Drohne und unter welchen Bedingungen (BVLOS, VLOS) geflogen wird. Wie alle Drohnen-Betreiber sollten Sie den [Drohnguide](#) auf der Webseite des BAZL durchgehen. Falls die Regeln der Offenen Kategorie nicht eingehalten werden können, fällt der Betrieb in die [spezielle Kategorie](#) und setzt dementsprechend eine Bewilligung des BAZL voraus. Falls der Betreib in der Offenen Kategorie möglich ist, müssen selbstverständlich die erforderlichen Schulungen und Prüfungen absolviert werden.

Schliesslich verweisen wir in dieser Hinsicht gerne auf den VDGS (Verein Drohnenbetrieb Geomatik Schweiz (vdgs.ch)), welcher vom BAZL eine Bewilligung erhalten hat.

Welche Möglichkeiten haben Filmschaffende? Wird es ein STS für Filmschaffende geben?

Der Verband Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter SBF hat eine Taskforce gegründet, Diese prüft zusammen mit dem BAZL, ob und wie der SBF konkret seine Mitglieder im Bewilligungsverfahren unterstützen kann. Der Verband kommuniziert hierzu auf seiner Website. Interessierte können sich direkt an den Task Force-Leiter Mattias Nutt wenden.

Ist es möglich ortsunabhängige Bewilligungen zu erhalten?

Grundsätzlich ja, es kommt jedoch immer auf den konkreten Fall an.

Ich benötige Hilfe für einen SORA. An wen kann ich mich wenden?

Es gibt Consulting-Firmen, welche in diesem Bereich Dienste anbieten. Das BAZL hat keine Liste dieser Firmen und gibt keine spezifischen Empfehlungen. Bitte erkundigen Sie sich bspw. über das Internet.

Werden in Zukunft vom BAZL Kurse angeboten, die sich spezifisch mit dem SORA oder PDRA befassen?

Das BAZL wird keine Kurse für PDRA und SORA anbieten. Es ist jedoch geplant, ein Webinar für die "spezielle" Kategorie zu veranstalten.

7 Datensicherheit und Privatsphäre

Kann mir ein Grundstückbesitzer (Bauer) das Überfliegen seines Landes verbieten?

Grundstücksbesitzer können wegen Überflügen von Drohnen durch den verursachten Lärm oder gar physische Gefährdung und vor allem auch in Ihrer Privatsphäre gestört sein. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, gegen solche Störungen vorzugehen.

Um bspw. Überflüge präventiv verbieten lassen zu können, kommt ein gerichtliches Verbot (Art. 258-260 ZPO) oder auch eine vorsorgliche Massnahme (Art. 261-269 ZPO) in Frage, wobei Letztere provisorischer Natur und an ein laufendes Zivilprozessverfahren gekoppelt ist. Als längerfristige Lösung und vor allem auch weil es gegen einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist, eignet sich das gerichtliche Verbot besser. Als "Verbotnehmer" kommen aber nur am Grundstück dinglich Berechtigte (v.a. Eigentümer und Nutzniesser) in Frage, Mieter fallen bspw. ausser Betracht.

Neben Verboten kann der grundsätzliche Anspruch auf "Störungsfreiheit" von Eigentümern resp. Besitzern auch durch zivilrechtliche Klagen, wie der Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB), der Klage aus Nachbarrecht (Art. 679 f. ZGB) oder der Besitzstörungsklage (Art. 928 f. ZGB) durchgesetzt werden.

In welcher Höhe dürfen Grundstücke überflogen werden?

Es gibt keine generelle Antwort, da jeweils im Einzelfall geprüft wird, wie weit das Interesse eines Grundstückseigentümers in den Luftraum ragt. Wird eine Verletzung gerügt, ist das durch ein Zivilgericht zu beurteilen. Es gibt jedoch Meinungen in der Lehre, welche bei einem Überflug in 20m Höhe, bereits eine Verletzung der Privatsphäre anerkennen.

8 **Sonstige**

Welches sind die Konsequenzen für die Nichteinhaltung der neuen Bestimmungen?

Meist ist das BAZL für die Verfolgung allfälliger Straftätigkeiten zuständig. Je nach Straftat kann aber der kantonale Staatsanwalt oder für gröbere Vergehen auch die Bundesanwaltschaft zuständig sein. Das BAZL führt keinen Bussenkatalog, Strafen werden auf individueller Basis festgelegt.

Wo finde ich die Regeln für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge anderer Länder?

Die neuen Regeln gelten innerhalb der EU und der Schweiz. Einige Bestimmungen werden auf nationaler Ebene geregelt und können sich auch innerhalb der EU unterscheiden (bspw. Gebietseinschränkungen, Mindestalter für Pilotinnen und Piloten oder der Modellflug). Länder ausserhalb der EU haben meist andere Regeln, worüber Sie sich bei den zuständigen Ländern selbst erkundigen müssen.

Meine Drohne hat keine Klassenmarkierung. Ist eine nachträgliche Klassifizierung (sog. Retrofit) möglich?

Ja, es obliegt jedoch dem Hersteller zu entscheiden, ob und welche Drohnen er nachklassifizieren möchte. Mit der Klassenmarkierung garantiert der Hersteller, dass die Drohne die technischen Anforderungen der jeweiligen Klasse erfüllt. Der Hersteller kann bei einem älteren Drohnenmodell eine Konformitätsprüfung durchführen und die Drohne rückwirkend klassifizieren. Der Betreiber muss in der Regel zusätzlich die Software der Drohne aktualisieren. Sobald dies geschehen ist, erhält man vom Hersteller ein Etikett, welches an der Drohne anzubringen ist. Für weitere Informationen zur rückwirkenden Klassifizierung einer Drohne wenden Sie sich bitte direkt an den Hersteller. Ohne Klassenmarkierung kann die Drohne weiterhin nach den Regeln der Übergangskategorie (siehe Ziff. 5) genutzt werden.

Gibt es Regeln für Indoor-Flüge?

Geschlossene Räume werden nicht als Luftraum angesehen, daher kommen in diesem Bereich die neuen Regeln für unbemannte Luftfahrzeuge nicht zur Anwendung.

Was versteht man unter einer Menschenansammlung?

«*Menschenansammlungen*“ [sind] *eine Vielzahl von Menschen, die so dicht gedrängt stehen, dass es einer einzelnen Person nahezu unmöglich ist, sich aus dieser Menge zu entfernen*» (Art. 2 Ziff. 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/947](#)).

Wurde Ihre Frage nicht beantwortet, wenden Sie sich bitte an rpas@bazl.admin.ch